

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vettin

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) und § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 08.12.2022:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Vettin das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (WAZ).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 8.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und der Gemeinde Groß Pankow hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises (Siegelnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen oder
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften

oder von Gärresten,

5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme sowie
 - b) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forst- wirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
 13. die Berechnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Berechnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
 19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
 22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,
25. das Errichten von vertikalen Anlagen mit Erdwärmesonden,
26. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
- a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
 33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
 34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
 35. das Errichten von Biogasanlagen,
 36. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
 37. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
 39. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
 41. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
 42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten von Motorsportanlagen,
53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,

55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
57. Bestattungen,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen,
62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
65. die Festsetzung von Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen,
21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder

Großveranstaltungen,

28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten von baulichen Anlagen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45 des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64 und 65 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu

beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter

Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 0019-7./80 vom 30.07.1980 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Vettin außer Kraft.

Perleberg, den 08.12.2022

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Vettin des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk befindet sich in der Gemarkung Vettin in der Gemeinde Groß Pankow ca. 1.000 m nordnordwestlich der Ortslage Vettin, ca. 1.500 m westlich der Ortslage Kehrberg und ca. 2.000 m östlich der Ortslage Lindenberg. Die Wasserfassungen liegen auf dem eingefriedeten Gelände des Wasserwerkes.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im Lagebezugssystem ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
3	309822	5880535
4	309803	5880519

Folgendes Flurstück wird von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Vettin, Flur 3, Flurstücke 41/1

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt im Flurstück 42 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin im Landkreis Prignitz am südlichsten Punkt der Zone II mit den Koordinaten O: 309802 N: 5880367.

Beginnend am südlichsten Punkt mit den Koordinaten O: 309802 N: 5880367 verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 120 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 132 und 40 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin mit den Koordinaten O: 309720 N: 5880452, von dort ca. 100 m in nordnordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 130 und 36 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin mit den Koordinaten O: 309680 N: 5880540, von dort ca. 120 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 130 in der Gemarkung Vettin bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 130 mit den Koordinaten O: 309762 N: 5880621, von dort ca. 70 m in ostnordöstlicher Richtung über das Flurstück 12 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309825 N: 5880642, von dort ca. 70 m in östlicher Richtung entlang der

nördlichen Grenze des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 mit den Koordinaten O: 309901 N: 5880645, von dort ca. 120 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309964 N: 5880545, von dort ca. 180 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Flurstück 42 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin bis zu einem Punkt am Waldrand mit den Koordinaten O: 309848 N: 5880410, von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 309802 N: 5880367, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

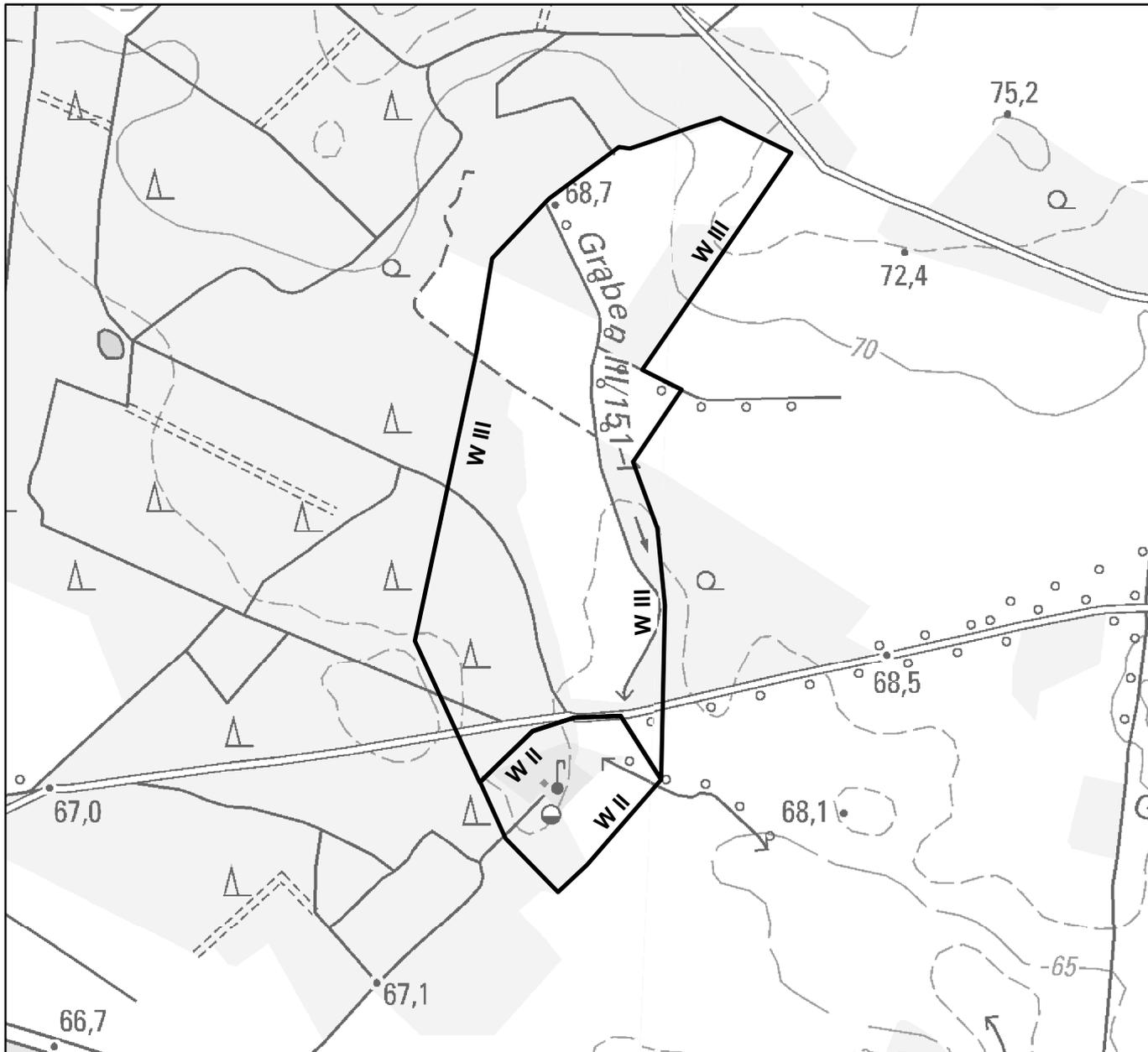
Gemarkung Vettin, Flur 3, Flurstücke 42 (tw.), 132 (tw.), 40 (tw), 41/1, 130 (tw.), 39/1, 43/3 (tw.)

Gemarkung Kehrberg, Flur 5, Flurstücke 12 (tw.), 537 (tw.), 8 (tw.)

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg im Landkreis Prignitz mit den Koordinaten O: 309964 N: 5880545. Von dort verläuft die Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn ca. 120 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordwestliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309901 N: 5880645, von dort ca. 70 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 13 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg in westlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309825 N: 5880642, von dort ca. 70 m über das Flurstück 12 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg entlang einer gedachten geraden Linie in westsüdwestliche Richtung bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Vettin und Kehrberg mit den Koordinaten O: 309762 N: 5880621, von dort ca. 120 m in südwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 36 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309680 N: 5880540, von dort ca. 250 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309578 N: 5880764 dem westlichen Eckpunkt des Flurstücks 18 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg, von dort ca. 470 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordöstliche Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 242 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309675 N: 5881224, von dort ca. 150 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordöstliche Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 240 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309699 N: 5881368, von dort ca. 130 m über das Flurstück 218/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 247 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309785 N: 5881459, von dort ca. 5 m in nordöstliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 247 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309788 N: 5881462, von dort ca. 140 m in nordöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 237/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309898 N: 5881544, von dort ca. 20 m in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 237/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309915 N: 5881541, von dort ca. 150 m in ostnordöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 237/1 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 237/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 310057 N: 5881590, von dort ca. 120 m in südöstliche Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 237/1 und 235 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 235 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 310168 N: 5881534, von dort ca. 420 m in südwestliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 235 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 235 der Flur 5 in der Gemarkung

Kehrberg mit den Koordinaten O: 309934 N: 5881192, von dort ca. 70 m in südöstliche Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 232 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309996 N: 5881160, von dort ca. 140 m in südsüdwestliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309920 N: 5881047, von dort ca. 110 m in südsüdöstliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 255 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309958 N: 5880941, von dort ca. 120 m in südliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 247 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309970 N: 5880819, von dort ca. 270 m in südliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.



LANDKREIS PRIGNITZ

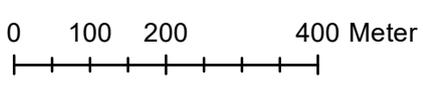
Sachbereich Umwelt
untere Wasserbehörde
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Übersichtskarte der Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Vettin

Landkreis Prignitz

- W II** Zone II
- W III** Zone III

Zone I nicht darstellbar



Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 :25.000 (DTK25)
© GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0



Hinweis

Die in § 2 Abs. 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg und bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann gebührenfrei eingesehen werden.